

# Kolumbariumsgebührenordnung

für das Kolumbarium der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Schwabach – St. Martin

(Stand: 13.03.2024)

## § 1

Für die Inanspruchnahme des Kolumbariums des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt **oder eine Urnenkammer reserviert.**
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

## § 4

Bei Reservierung einer Urnenkammer kann zwischen zwei Arten einer Anzahlung gewählt werden.

- a) Es werden 50% der Gebühren gezahlt. Der restliche Betrag wird mit der Belegung der Urnenkammer fällig.
- b) Es wird eine jährliche mit Dauerauftrag zu tätige Ratenzahlung vereinbart. Höhe der jährlichen Rate wird in der Reservierungsvereinbarung festgelegt. Der restliche Betrag wird mit der Belegung der Urnenkammer fällig.

## § 5

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Einzelurnenkammer: 3.300,- €
- (2) Doppelurnenkammer: 5.700,- €

## § 6

Die Auswahl der Schrifttypen und der Preise, die auf dem Bestellformular zur Deckelbeschriftung zu finden sind, richtet sich nach den Angeboten des beauftragten Handwerkers zur Deckelbeschriftung.

**§ 7**

Begründete Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind schriftlich an die Kolonbariumsverwaltung zu richten.

**§ 8**

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

....., den .....

Der Kirchenvorstand